Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1995/7/27 1Ob1/95

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 27.07.1995

Norm

WRG §77
WRG §78

Rechtssatz

Mangels entsprechender Regelung in einer "Anschlußgebühren-Ordnung", wann ein Anschlußgebühren-Ergänzungsbeitrag entsteht, ist für das Entstehen der Beitragsschuld der Eintritt des vermehrten Wasserverbrauchs maßgeblich. Sofern dazu die Notwendigkeit der Herstellung oder Änderungen baulicher Anlagen nicht besteht, ist dies der Antrag des Bauwerbers auf Erteilung der baubehördlichen Benützungsbewilligung.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 1/95
  Entscheidungstext OGH 27.07.1995 1 Ob 1/95
  Veröff: SZ 68/132

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1995:RS0080107

Dokumentnummer

JJR_19950727_OGH0002_0010OB00001_9500000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at